

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung

- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Ansprechpartnerin:
Ute Kortmann

Tel.: 0251 591-6855
Fax: 0251 591-5954
E-Mail: ute.kortmann@lwl.org

Az.: 50 80 33 Sprach/2011/2012

Münster, 25.07.2011

Rundschreiben Nr. 17/2011

Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz

**Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.07.2011
Verfahren für das Kindergartenjahr 2011/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Erlass wird das Verfahren zur Sprachförderung für das Kindergartenjahr 2011/2012 wie folgt geregelt:

Für die Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land Nordrhein-Westfalen für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 SchulG eine zusätzliche Sprachförderung erhält, dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss in Höhe von **345,00 Euro** ab dem Kindergartenjahr 2011/2012.

Die Mittel werden gem. § 4 Abs. 3 DVO KiBiz zu 50 % im August 2011 und in Höhe von 50 % im Februar 2012 ausgezahlt.

Ich weise darauf hin, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt und unterjährige Nachmeldungen nicht berücksichtigt werden.

Ihren Antrag auf **Abschlagszahlung** für das Kindergartenjahr 2011/2012 (Anlage 1) bitte ich hier bis zum **04.08.2011** einzureichen, da ich am 08.08.2011 gegenüber dem Ministerium berichten muss.

Spätestens bis zum **26.08.2011** bitte ich, den endgültigen Antrag auf **Festsetzung** der Fördermittel gem. § 21 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2010/2011 (Anlage 2) hier vorzulegen.

Aufgrund von Nachfragen möchte ich noch folgenden Hinweis geben:
Kinder, bei denen nach der nach Delfin 5 durchgeführten Sprachstandsfeststellung zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wird, können nur dann einen Zuschuss für die zusätzliche Sprachförderung erhalten, wenn sie nicht im Rahmen der Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung nach Delfin 4 getestet wurden (z.B. weil sie noch nicht in Nordrhein-Westfalen wohnten) und die Sprachstandsfeststellung nach § 36 Abs. 2 SchulG insoweit nachgeholt wird.

Über die zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen (freiwillige Förderung des Landes) in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2011/2012 können derzeit keine Entscheidungen zum Haushalt 2012 des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen werden. Es stehen daher nur Mittel für die erste Hälfte des am 01.08.2011 beginnenden Kindergartenjahres zur Verfügung. Ihr Antrag soll sich aber auf das gesamte Kindergartenjahr 2011/2012 beziehen.

Den Bedarf für Ihren Bereich bitte ich, mir bis spätestens **20.09.2011** auf dem beigefügten Vordruck „Abfrage und Antrag auf Gewährung einer Förderung“ (Anlage 3) mitzuteilen.

In folgenden zwei Fällen kann die zusätzliche Förderung in Höhe von **50,00 Euro pro Kind** erfolgen:

1. für Kinder, bei denen im Verfahren nach § 36 Abs. 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und die **keine Kindertageseinrichtung** besuchen.
2. für Kinder **in einer Kindertageseinrichtung**, wenn für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Förderung umfasst Kinder in Kindertageseinrichtungen mit mehr als vier und weniger als neun Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG. Bei der Feststellung der entsprechenden Anzahl der Kinder werden alle Kinder mit Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG zusammengerechnet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus dem LWL-Landesjugendamt
Im Auftrag
gez.
Barbara Thüner